

## 561 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 24. 5. 1988

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Religionsunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 185/1957, 243/1962 und 324/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) An den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen, soweit sie nicht unter Abs. 1 lit. e fallen, ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freiegegenstand zu führen.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer und vor Verleihung einer schulfesten Stelle an einen Religionslehrer ist die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören.“

3. § 7 a Abs. 1 lautet:

„(1) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse teil, so können die Schüler dieses Bekenntnisses mit Schülern desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen (derselben Schulart oder verschiedener Schularten) zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen wer-

den, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist.“

4. Im § 7 a treten an die Stelle des Abs. 3 folgende Absätze:

„(3) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse vier oder drei Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe vier oder drei Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, und konnte durch Zusammenziehung der Schüler gemäß Abs. 1 keine höhere Zahl erreicht werden, so beträgt die Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2) eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrerpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird. In diesen Fällen gebühren den Religionslehrern nur die Bezahlung für eine Wochenstunde, nicht jedoch sonstige Vergütungen für finanzielle und zeitliche Aufwendungen für die im Zusammenhang mit der Erteilung dieses Religionsunterrichtes allenfalls erforderlichen Reisebewegungen.

(4) Ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder in dem in den Abs. 2 oder 3 angeführten verminderten Wochenstundenmaß nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrerpersonalaufwand hierfür trägt.“

5. Im § 10 Abs. 1 werden die Worte „der Bundesminister für Unterricht und Kunst“ durch die Worte „der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“ ersetzt.

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

**Artikel III**

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung des Rechtes des Bundes gemäß Art. 14 Abs. 8 und Art. 14 a Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst

und Sport betraut, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt.

(2) Mit der Vollziehung der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die Religionslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Bundes sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 14 a Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Religionslehrer an sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Schulen ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

**VORBLATT****Probleme:**

1. Der Schülerrückgang bedingt bei „kleineren“ Kirchen und Religionsgesellschaften wiederholt den Entfall des Religionsunterrichtes.
2. Der Frei gegenstand Religion an Berufsschulen ist derzeit nach den religionsunterrichtsgesetzlichen Bestimmungen nicht zu beurteilen. Damit steht das Religionsunterrichtsgesetz in Widerspruch zur Definition des Begriffes „Frei gegenstand“ nach den schulgesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus muß an einer Reihe von Standorten auf Grund von Übergangsbestimmungen in diesem Frei gegenstand ein Teilnahmevermerk oder eine Beurteilung erfolgen. Sohin ergibt sich ein völlig uneinheitliches Bild.
3. Die Verleihung von schulfesten Stellen kann bei Religionslehrern im Falle einer gleichzeitigen Verwendung in kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Diensten Schwierigkeiten bringen.

**Ziel:**

Die aufgezeigten Probleme sollen — soweit dies vertretbar erscheint — gelöst werden.

**Inhalt:**

1. Zur Erhaltung des Religionsunterrichtes trotz des Schülerrückganges soll die Mindestzahl von teilnehmenden Schülern für eine staatliche Bezahlung des Religionsunterrichtes herabgesetzt werden.
2. Der Frei gegenstand Religion an Berufsschulen soll in Zukunft generell beurteilt werden.
3. Vor der Verleihung einer schulfesten Stelle soll die kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde gehört werden.

**Kosten:**

Lediglich Punkt 1 erfordert einen Mehraufwand, und zwar rund 3 Millionen Schilling jährlich.

## Erläuterungen

### I.

#### Allgemeiner Teil

Hauptanliegen des vorliegenden Entwurfes einer Religionsunterrichtsgesetz-Novelle ist die Ermöglichung der Weiterführung des Religionsunterrichtes für Schüler der „kleineren“ gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften trotz des Schülerrückgangs. Weiters soll die generelle Beurteilung des Freizeitgegenstandes Religion auf Grund der geänderten Sach- und Rechtslage ermöglicht sowie die Befassung der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden vor der Verleihung von schulfesten Stellen an Religionslehrer vorgesehen werden. Die näheren Ausführungen hiezu finden sich im besonderen Teil dieser Erläuterungen.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz stützt sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch auf Art. 14 a Abs. 2 und Abs. 3 lit. a B-VG.

Wegen Art. 14 Abs. 10 B-VG bedarf die Beschlusffassung im Nationalrat der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.

### II.

#### Besonderer Teil

##### Zu Art. I:

###### Zu Z 1:

Gemäß § 1 des Religionsunterrichtsgesetzes ist der Religionsunterricht an den Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg sowie an den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen im gesamten Bundesgebiet Pflichtgegenstand, an den übrigen Berufsschulen jedoch Freizeitgegenstand (§ 1 Abs. 1 lit. e bzw. Abs. 3). Gemäß § 1 Abs. 3 leg. cit. ist der Freizeitgegenstand Religion ohne Vermerk im Zeugnis zu führen, wobei ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehender, darüber hinausgehender Zustand in einzelnen Bundesländern oder an einzelnen Schulen unberührt bleibt. Die Folge dieser Regelung ist, daß es lediglich in zwei Bundesländern keinen Zeugnisver-

merk gibt, wogegen in zwei Bundesländern ein Teilnahmevermerk und in drei Bundesländern zum Teil ein Teilnahmevermerk oder eine Benotung erfolgt. Diese unterschiedliche Vorgangsweise erscheint nicht befriedigend. Dazu kommt, daß die Sonderregelung des Religionsunterrichtsgesetzes, die aus dem Jahre 1962 stammt, von den generellen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes aus 1974 abweicht, wonach für Freizeitgegenstände in die Zeugnisse eine Benotung und für unverbindliche Übungen ein Teilnahmevermerk aufzunehmen ist (vgl. § 22 Abs. 2 lit. d und Abs. 3 SchUG, BGBl. Nr. 472/1986).

Ferner sprechen offensichtlich keine Gründe mehr für die Beibehaltung dieser Ausnahmeregelung, die im Jahre 1962 bestanden haben könnten. Vielmehr ist zu bedenken, daß gemäß § 11 Abs. 5 und 6 lit. b des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 229/1982, der Besuch von Freizeitgegenständen und unverbindlichen Übungen im Höchstmaß von zwei Unterrichtsstunden auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen ist. Um die Anrechnung auf diese wöchentliche Arbeitszeit zu erhalten, ist auch ein Nachweis des Besuches des Freizeitgegenstandes erforderlich.

Auf Grund der seit 1962 geänderten Sach- und Rechtslage wird sohin vorgeschlagen, daß der Freizeitgegenstand Religion so wie alle anderen Freizeitgegenstände beurteilt wird.

###### Zu Z 2:

Gemäß § 4 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes ist vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören. Ebenso wie die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ist jedoch die Verleihung einer schulfesten Stelle an einen Religionslehrer eine dienstrechtliche Maßnahme, die bezüglich der gleichzeitigen Verwendung in kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Diensten Schwierigkeiten zur Folge haben kann, weil die Verleihung einer schulfesten Stelle gemäß § 25 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, bzw.

## 561 der Beilagen

5

§ 164 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBI. Nr. 333, einen Versetzungsschutz bringt. Bei mehreren Bewerbern um eine schulfeste Stelle ist darüber hinaus nach den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften unter anderem auf den Verwendungserfolg bedacht zu nehmen. Da die Kirchen und Religionsgesellschaften für die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichtes verantwortlich sind, ergibt sich auch in diesem Zusammenhang ein Interesse der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden, in das Verfahren um Verleihung einer schulfesten Stelle an einen Religionslehrer befaßt zu werden. Aus diesem Grund wird vorgesehen, daß diese Behörden auch vor der Verleihung einer schulfesten Stelle an einen Religionslehrer zu hören sind.

**Zu Z 3:**

Gemäß § 7 a Abs. 1 können für den Fall, daß weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen, die Schüler dieses Bekenntnisses mit Schülern desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist. Bei der Anwendung dieser Bestimmung hat sich wiederholt die Frage ergeben, ob die Zusammenfassungsmöglichkeit nur im Rahmen ein- und derselben Schulart möglich ist oder ob auch eine schulartübergreifende Zusammenfassung zugelassen werden kann.

Von staatlicher Seite bestehen keine Bedenken gegen eine schulartübergreifende Zusammenfassung, sofern nicht Gründe der Schulorganisation dies unvertretbar machen. Da die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichtes eine Angelegenheit der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist, kann eine Zusammenfassung selbstverständlich nur dann zulässig sein, wenn dies vom Standpunkt der inhaltlichen Gestaltung des Religionsunterrichtes vertretbar ist. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Lehrplan für den Religionsunterricht nicht sowohl schulstufen- als auch schulartspezifisch, sondern nur schulstufenspezifisch gestaltet ist. Selbst bei eigenen Lehrplänen für einzelne Schularten wird eine Zusammenfassung möglich sein, sofern die betreffende Kirche bzw. Religionsgesellschaft der Auffassung ist, daß der Lehrplan bei den zusammenfassenden Klassen verschiedener Schularten vom Inhalt her gleich ist.

Durch die Neufassung des Abs. 1 soll daher klar gestellt werden, daß die Zusammenfassung im Sinne der vorstehenden Ausführungen auch schulartübergreifend zulässig ist. Hierdurch wird einerseits die Aufrechterhaltung des Religionsunterrichtes trotz des Schülerrückgangs auch bei „kleineren“ Kirchen und Religionsgesellschaften ermöglicht und andererseits ein Beitrag zur Kostensenkung erbracht.

**Zu Z 4:**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes ist der Religionsunterricht für Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, an den dort genannten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen Pflichtgegenstand. Wenngleich der Religionsunterricht gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. von den betreffenden gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt wird, tragen der Bund und die Länder gemäß § 3 bzw. § 7 leg. lit. den Personalaufwand für diese Lehrer. § 7 a leg. cit. enthält jedoch für die Kostentragung insofern eine Beschränkung, als in jenen Fällen, in denen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse teilnehmen, die Bezahlung nur dann erfolgt, wenn die im § 7 a Abs. 2 vorgesehenen Mindestzahlen erreicht werden. Danach wird von den genannten Gebietskörperschaften der Aufwand für den gesamten Religionsunterricht nur getragen, wenn mindestens zehn Schüler am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen. Nehmen in diesen Fällen weniger als zehn Schüler eines Bekenntnisses, jedoch mindestens fünf Schüler teil, so trägt die Gebietskörperschaft nur den Aufwand für die Hälfte des Wochenstundenausmaßes, mindestens jedoch für eine Wochenstunde. Der Schülerrückgang an den Schulen bringt nun für den Religionsunterricht der „kleineren“ Kirchen und Religionsgesellschaften große Probleme. So sank zB die Zahl der evangelischen Schüler an oberösterreichischen Pflichtschulen in den Jahren 1975 bis 1984 fast auf die Hälfte. In etlichen Fällen ist daher die für die sonst übliche staatliche Bezahlung des Religionsunterrichtes erforderliche Mindestschülerzahl nicht mehr erreichbar, selbst wenn Schüler mehrerer Klassen, nach Möglichkeit auch mehrerer Schulen, für diesen Unterricht zusammengefaßt werden, sodaß es zur Einstellung des Religionsunterrichtes kommt. Um dies zu vermeiden, soll in den § 7 a ein neuer Abs. 3 eingefügt werden, nach dem auch bei vier oder drei Schülern, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, die Gebietskörperschaft die Kosten für die Erteilung des Religionsunterrichtes im Ausmaß von einer Wochenstunde übernimmt. Die zusätzliche Regelung unterscheidet sich von der geltenden Regelung des § 7 a Abs. 2 für den Fall, daß fünf bis neun Schüler am Religionsunterricht teilnehmen, durch folgende Punkte:

1. Voraussetzung der Anwendung des Abs. 3 ist, daß eine Zusammenziehung der Schüler mehrerer Klassen bzw. Schulen gemäß § 7 a Abs. 1 zur Erreichung einer höheren Zahl als vier nicht möglich ist (gemäß Abs. 1 hat die Zusammenziehung ihre Grenze in der Vertretbarkeit vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes). Soweit

- bisher eine Zusammenziehung möglich war, wird sie sohin auch in Hinkunft durchzuführen sein.
2. Selbst wenn die Hälfte der Wochenstundenanzahl mehr als eine Wochenstunde betragen würde (derzeit in den Lehrplänen nicht vorgesehen), erfolgen die staatlichen Leistungen nur für eine Wochenstunde.
  3. Im Zusammenhang mit der Erteilung des Religionsunterrichtes sonst übliche Vergütungen, wie solche nach der Reisegebührenvorschrift 1955, Fahrtkostenzuschüsse sowie bei Landeslehrern auch die Anrechnung von Wegzeiten gemäß § 45 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, sind nicht vorgesehen. (Hervorzuheben ist, daß der bisherige § 7 a Abs. 2 unverändert bleibt, sodaß ab fünf am Religionsunterricht des betreffenden Bekenntnisses teilnehmende Schüler Vergütungen für die Reisebewegungen in der bisherigen Weise auch in Hinkunft zu stehen werden.)

Wegen dieser einschränkenden Regelung des Abs. 3 soll der bisherige Abs. 2 unverändert bleiben.

§ 7 a Abs. 4 in der Fassung des Entwurfes entspricht dem bisherigen Abs. 3, nimmt jedoch auf den neu eingefügten Abs. 3 Bedacht.

**Zu Z 5:**

Gemäß 1. Teil Art. I Z 15 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 439/1984, mit dem das Bundesministe-

riengesetz 1973 geändert wird, erhielt mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 der Bundesminister für Unterricht und Kunst die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“. Dementsprechend ist § 10 Abs. 1 zu ändern.

**Zu den Art. II und III:**

Diese enthalten das vorgesehene Inkrafttreten, das zweckmäßigerweise mit dem Beginn eines Schuljahres zu erfolgen hat, sowie die Vollzugsklausel.

**III.**

**Kosten**

Durch Art. I Z 1, 2, 3 und 5 wird kein Mehraufwand verursacht, wobei zu Z 2 zu bemerken ist, daß im Regelfalle derzeit bereits ohne gesetzliche Grundlage eine Befassung der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden erfolgt.

Lediglich Art. I Z 4 erfordert einen Mehraufwand, und zwar im Kalenderjahr 1988 gegenüber 1987 von rund 1 Million Schilling und im Kalenderjahr 1989 gegenüber 1988 einen zusätzlichen Mehraufwand von rund 2 Millionen Schilling. Betrachtet man jedoch einen längerfristigen Zeitraum, so ist im Hinblick auf den Schülerrückgang festzustellen, daß es nicht zu einem Mehraufwand, sondern nur zu einer Aufrechterhaltung des Religionsunterrichtes im bisherigen Gesamtumfang kommt.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 1....

(3) An den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen, soweit sie nicht unter Abs. 1 lit. e fallen, ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freizeigenstand ohne Vermerk im Zeugnis zu führen. Ein im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehender, darüber hinausgehender Zustand in einzelnen Bundesländern oder an einzelnen Schulen bleibt unberührt.

#### § 4....

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer ist die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören.

**§ 7 a.** (1) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse teil, so können die Schüler dieses Bekenntnisses mit Schülern desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist.

(3) Ein Religionsunterricht für weniger als fünf Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als fünf Schüler einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder in dem in den Abs. 2 angeführten verminderten Wochenstundenausmaß nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrerpersonalauflauf hiefür trägt.

### Entwurf

#### § 1....

(3) An den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen, soweit sie nicht unter Abs. 1 lit. e fallen, ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freizeigenstand zu führen.

#### § 4....

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer und vor Verleihung einer schulfesten Stelle an einen Religionslehrer ist die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören.

**§ 7 a.** (1) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse teil, so können die Schüler dieses Bekenntnisses mit Schülern desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen (derselben Schulart oder verschiedener Schularten) zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist.

(3) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse vier oder drei Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe vier oder drei Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, und konnte durch Zusammenziehung der Schüler gemäß Abs. 1 keine höhere Zahl erreicht werden, so beträgt die Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2) eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrerpersonalauflauf für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird. In diesen Fällen gebühren den Religionslehrern nur die Bezahlung für eine Wochenstunde, nicht jedoch son-

**Geltende Fassung****Entwurf**

8

stige Vergütungen für finanzielle und zeitliche Aufwendungen für die im Zusammenhang mit der Erteilung dieses Religionsunterrichtes allenfalls erforderlichen Reisebewegungen.

(4) Ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder in dem in den Abs. 2 oder 3 angeführten verminderten Wochenstundenausmaß nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrerpersonalaufwand hiefür trägt.

§ 10. (1) ... der Bundesminister für Unterricht und Kunst ...

§ 10. (1) ... der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ...

561 der Beilagen